



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Schule und Weiterbildung	30.11.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Einführung von Verbundschulen in Köln**

#### **Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates**

Die demographische Entwicklung und das geänderte Schulwahlverhalten der Eltern tragen dazu bei, dass sich die Rahmenbedingungen für weiterführende Schulen verändern. Um ein wohnortnahes und qualitativ hochwertiges Schulangebot zu gewährleisten, müssen Schulorganisation und Schulstruktur flexibel auf diese Entwicklung reagieren.

Im Kölner Stadtanzeiger wird die Schuldezernentin, Frau Dr. Klein, am 03.09.2009 dahingehend zitiert, sich vorstellen zu können, dass Köln Verbundschulen als Zusammenschluss von Haupt- und Realschule einführt.

Die CDU-Fraktion bittet vor diesem Hintergrund um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten diesbezüglichen Pläne bestehen im Schuldezernat?
2. Unter welchen Voraussetzungen könnte ein solcher Zusammenschluss sinnvoll sein?
3. Hat es bereits Gespräche mit Schulen gegeben?
4. Wie stehen diese selbst zu den Überlegungen der Schuldezernentin?
5. Welchen zeitlichen Rahmen gibt sich die Verwaltung, um Planungen in dieser Hinsicht voranzutreiben?

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Schulgesetz sieht die Möglichkeit eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen vor. Im Schulgesetz heißt es hierzu in § 83 Absatz 1: „Der Schulträger kann zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebotes

1. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Realschule organisatorisch zu einer Schule zusammenschließen
2. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I zusammenschließen.

Ausnahmsweise kann der Schulträger zu diesem Zweck auch eine bestehende Hauptschule oder eine bestehende Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erweitern, wenn es in seinem Gebiet eine Schule dieser Schulform nicht gibt und der Bestand der Schule eines anderen Schulträgers dadurch nicht gefährdet. Es gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Errichtung von Schulen“.

Zu letzterem heißt es in § 81 Absatz 2 SchulG: „Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht der Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen [...] zu behandeln.“ Weiter führt § 25 Absatz 1 des Schulgesetzes aus: „Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können.“

Seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wurde in Bezug auf das Kriterium der Wohnortnähe bislang stets darauf hingewiesen, dass in einer Großstadt wie Köln immer eine schulische Alternative der gewünschten Schulform erreichbar sei. § 13 Absatz 3 der Schülerfahrtkostenverordnung weist demnach eine tägliche Gesamtfahrzeit von 3 Stunden als zumutbar aus, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Regel nach 6:00h das Haus verlassen können.

In mehreren Schreiben an die Bezirksregierung Köln sowie an das Ministerium hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine solch stringente Auslegung als Entscheidungsgrundlage über schulorganisatorische Maßnahmen nicht nur alle Schulträger im (groß)städtischen Raum benachteiligt, sondern auch vor allen Dingen die Menschen, die aufgrund guter infrastruktureller Einrichtungen – auch aufgrund eines umfassenden und differenzierten Schulangebotes – sich für ein Leben in einer Großstadt entschieden haben. Zudem sollte bei der Abwägung über Wohnortnähe im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit von Schulwegen berücksichtigt werden, dass die Kinder in den Eingangsklassen in Folge des vorgezogenen Schuleintrittsalter immer jünger werden, als bei Erlass der o.g. Verordnung im Jahr 1980. Durch die Verschiebung der Nachfrage zu Schulformen, die höherwertige Bildungsabschlüsse bieten und der Tatsache geschuldet, dass in Köln entgegen dem Landestrend in den kommenden Jahren keine sinkenden Schülerzahlen ersichtlich sind, ist es aus schulentwicklungsplanerischer Sicht der Verwaltung unabdingbar, auch in Großstädten alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein zukunftsfähiges differenziertes Bildungsangebot so wohnortnah wie möglich sicherzustellen. Überdies wurde dargestellt, dass Frau Ministerin Sommer bei einem Besuch im Schulzentrum Heerstraße (Porz) im Februar 2009 Frau Dr. Klein auf die grundsätzliche Möglichkeit von Schulverbänden, insbesondere um ein wohnortnahes Angebot an Haupt- und Realschulplätzen sicher zu stellen, hingewiesen hat.

In Beantwortung dieser Darstellung führt das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) in einem Schreiben vom 13.10.2009 aus, dass der Gesetzgeber die schulorganisatorische Maßnahme des organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen als Lösungsmöglichkeit im Hinblick auf den demographischen Wandel in den ländlichen Regionen unseres Landes geschaffen hat, um hier ein wohnortnahes und differenziertes Schul-

angebot sicherzustellen. „Frau Ministerin Sommer hat im Juli dieses Jahres nicht ausgeschlossen, in der nächsten Legislaturperiode die Möglichkeiten zur Errichtung von Verbundschulen sowie Aufbauschulen der Sekundarstufe I als moderate Fortentwicklung der jetzigen Rechtslage für solche städtische Randregionen zu prüfen, die teilweise vor dem gleichen demographischen Problem stehen wie im ländlichen Raum.“ Gleichzeitig verweist der Staatssekretär im MSW auf die Option eines Schulverbandes, wie in Aachen Ost, als Modell für eine intensive schulformübergreifende Zusammenarbeit. Aus seiner Sicht zeige dieses neu entstandene Schulnetzwerk im Sinne des § 4 SchulG, wie ohne Schulschließungen auch in schwierigen Großstadtlagen ein begabungsgerechtes und differenziertes Schulangebot erhalten werden könne.

Somit konnte noch keine abschließende Klärung herbeigeführt werden, ob für Köln ein „Verbundsystem“ genehmigungsfähig ist. Aus diesem Grund hat die Verwaltung bislang keine Gespräche mit Schulleitungen über die Möglichkeit von Verbundschulen geführt.

Aus Sicht der Verwaltung müssen die Schulstandorte in Köln so aufgestellt werden, dass auch Veränderungen in der Schulstruktur aufgefangen werden können. Die Bildung von Verbundschulen könnte für Köln die Option eröffnen, ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulplätzen im Sinne einer städtischen Wohnortnähe vorzuhalten und so beispielsweise dem sinkenden Bedarf an Hauptschulplätzen auch an den Standorten entsprechen zu können, an denen eine singuläre Lösung schulorganisatorisch auf Dauer nicht tragbar wäre.

Die rückgängigen Schülerzahlen an Hauptschulen zeigen, dass Eltern für Ihre Kinder die Möglichkeit besserer Bildungsabschlüsse anstreben. Dies gilt auch für Realschulen. Da die Kölner Realschulen für Ihre Schulform aufgrund gleichbleibender Nachfrage keine Gefährdung sehen, ist die Bereitschaft, einen Verbund mit Hauptschulen zu bilden, vermutlich gering. Die Verwaltung wird die Entwicklung der Schülerzahlen in Köln im Laufe des Jahres 2010 im 1. Integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplan darstellen. Für die nachfolgenden Überlegungen hinsichtlich einer zukunftsfähigen Schulstruktur wäre wünschenswert, wenn den Kommunen generell mehr Gestaltungsfreiheit übertragen würde. Darunter fiel auch die Einführung von Verbundschulen, wenn unter den Schulen entsprechende Kooperationsbereitschaft besteht.

gez. Dr. Klein